

Entschlüsseungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

West-Sahara, Nahost, Zionismus, Palästina

West-Sahara

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die West-Sahara-Frage. — Entschliebung 3292(XXIX) vom 13. Dezember 1974

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschliebung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960, in der die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthalten ist,
- in Erinnerung ferner an ihre Entschliebungen 2070(XX) vom 16. Dezember 1965, 2229(XXI) vom 20. Dezember 1966, 2354(XXII) vom 19. Dezember 1967, 2428(XXIII) vom 18. Dezember 1968, 2591(XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2711(XXV) vom 14. Dezember 1970, 2983(XXVII) vom 14. Dezember 1972 und 3162(XXVIII) vom 14. Dezember 1973,
- in Bekräftigung des Rechts auf Selbstbestimmung der Bevölkerung von Spanisch-Sahara entsprechend ihrer Entschliebung 1514(XV),
- mit der Auffassung, daß das Fortbestehen einer kolonialen Lage in der West-Sahara Stabilität und Ausgleich in der nordwestlichen Region Afrikas gefährdet,
- unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die in der Generalversammlung von den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Marokko und der Islamischen Republik Mauretanien am 30. September und 2. Oktober 1975 abgegeben worden sind,
- in Kenntnis der Stellungnahmen der Vertreter Marokkos und Mauretaniens im Vierten Ausschuß, in denen die beiden Länder bestätigten, daß sie an der Zukunft des Gebiets interessiert seien,
- nach Anhören der Stellungnahmen des Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Algerien,
- nach Anhören der Stellungnahmen des Vertreters Spaniens,
- mit der Kenntnis, daß während der Erörterungen eine Streitfrage über den rechtlichen Status des besagten Gebietes zur Zeit seiner Kolonisierung durch Spanien entstanden ist,
- mit der Auffassung deshalb, daß es für die weiteren Erörterungen auf ihrer 30. Tagung höchst wünschenswert wäre, wenn die Generalversammlung ein Rechtsgutachten über einige wichtige rechtliche Punkte zu der Frage einholte,
- im Bewußtsein des Artikels 96 der Charta der Vereinten Nationen und des Artikels 66 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs,
- 1. beschließt, unbeschadet der Anwendung der in der Entschliebung der Generalversammlung 1514(XV) enthaltenen Grundsätze, zu einem frühen Zeitpunkt vom Internationalen Gerichtshof ein Rechtsgutachten über folgende Fragen einzuholen:
 - »I. War West-Sahara (Rio de Oro und Sakiet El Hamra) zur Zeit der Kolonisierung durch Spanien res nullius (herrenloses Land)?
Wenn die Antwort auf diese erste Frage verneint wird,
 - »II. Welche rechtlichen Bande bestehen zwischen dem Gebiet und dem Königreich Marokko einerseits und Mauretanien andererseits?«
- 2. fordert Spanien in seiner Eigenschaft als Verwaltungsmacht im besonderen sowie Marokko und Mauretanien in ihrer Eigenschaft als interessierte Parteien auf, dem Internationalen Gerichtshof alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die er zur Klärung der Fragen benötigen könnte;
- 3. bittet die Verwaltungsmacht dringend, die in der West-Sahara erwogene Volksabstimmung zu vertagen, bis die Generalversammlung über den Weg, der befolgt werden soll, entschieden hat, um die Entkolonisierung in dem Gebiet in Überein-

stimmung mit der Entschliebung 1514(XV) unter den bestmöglichen Bedingungen und im Hinblick auf das vom Internationalen Gerichtshof erstellte Rechtsgutachten zu beschleunigen;

- 4. wiederholt ihr Ersuchen an alle Staaten, die Entschliebungen der Generalversammlung hinsichtlich der Aktivitäten aus außenpolitischem, wirtschaftlichem und finanziellem Interesse in dem Gebiet zu beachten und Handlungen zur Aufrechterhaltung der kolonialen Situation in dem Gebiet durch eine Politik der Investitionen und der Einwanderung zu unterlassen;
- 5. ersucht den Sonderausschuß über die Lage hinsichtlich der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in dem Gebiet weiterhin zu beobachten, einschließlich der Verschickung einer Untersuchungskommission in das Gebiet, und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 87, — 0, = 43: im wesentlichen die westeuropäischen und amerikanischen Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die West-Sahara-Frage. — Entschliebung 379(1975) vom 2. November 1975

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung des in Durchführung der Entschliebung des Sicherheitsrats 377(1975), bezüglich der Lage in der West-Sahara vorgelegten Berichts des Generalsekretärs (S/11863),
- nach Erörterung ferner des Schreibens des Amtierenden Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 1. November 1975, gerichtet an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/11864),
- in Bestätigung seiner Entschliebung 377(1975) vom 22. Oktober 1975,
- mit Sorge zur Kenntnis nehmend, daß die Lage in dem Gebiet ernst bleibt,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung über die Bemühungen des Generalsekretärs als Folge der Durchführung der Entschliebung des Sicherheitsrats 377(1975),
- mit Bekräftigung der Bestimmungen der Entschliebung der Generalversammlung 1514(XV) und aller sonstigen sachbezogenen Entschliebungen der Generalversammlung über das Gebiet,
- in Kenntnis, daß die West-Sahara-Frage auf der Tagesordnung der 30. Tagung der Generalversammlung steht,
- 1. drängt alle beteiligten und interessierten Parteien, alle einseitigen oder andere Handlungen zu unterlassen, welche die Spannung in dem Gebiet weiter erhöhen könnten;
- 2. ersucht den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den beteiligten und interessierten Parteien fortzusetzen und zu verstärken sowie dem Sicherheitsrat sobald als möglich über die Ergebnisse dieser Beratungen zu berichten, um den Rat instand zu setzen, weitere geeignete Maßnahmen, falls notwendig, zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die West-Sahara-Frage. — Entschliebung 380(1975) vom 6. November 1975

Der Sicherheitsrat,

- mit Sorge zur Kenntnis nehmend, daß sich die Lage bezüglich der West-Sahara ernsthaft verschlechtert hat,
- mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß trotz seiner Entschliebungen 377(1975) vom 22. Oktober 1975 und 379(1975) vom 2. November 1975 und trotz des vom Präsidenten des Sicherheitsrats in eigener Zuständigkeit an den König von Marokko mit

dringendem Ersuchen gerichteten Appells, dem verkündeten Marsch in die West-Sahara sofort ein Ende zu setzen, der Marsch vor sich geht,

- handelnd auf der Grundlage der zuvor genannten Entschliebungen,
- 1. bedauert die Durchführung des Marsches;
- 2. fordert Marokko auf, unverzüglich alle Teilnehmer am Marsch vom Gebiet der West-Sahara zurückzuziehen;
- 3. fordert Marokko und alle anderen beteiligten und interessierten Parteien, unbeschadet aller Maßnahmen, welche die Generalversammlung entsprechend der Bestimmungen ihrer Entschliebung 3292(XXIX) ergreifen könnte, und aller Verhandlungen, welche die beteiligten und interessierten Parteien gemäß Artikel 33 der Charta führen könnten, auf, voll mit dem Generalsekretär in der Durchführung des ihm durch die Entschliebungen des Sicherheitsrats 377(1975) und 379(1975) übertragenen Auftrags zusammenzuarbeiten.

Abstimmungserklärung: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen zur Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai. — Entschliebung 378(1975) vom 23. Oktober 1975

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschliebungen 338(1973), 340(1973), 341(1973), 346(1974), 362(1974), 368(1975) und 371(1975),
- nach Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die Friedenstruppe der Vereinten Nationen (S/11849),
- in Kenntnis der Entwicklung der Lage im Nahen Osten,
- in Kenntnis ferner der Auffassung des Generalsekretärs, daß jedes Nachlassen in der Suche nach einer vollständigen Regelung, die alle Seiten des Nahost-Problems umfaßt, besonders in den bevorstehenden Monaten gefährlich sein könnte und daß es deshalb seine Hoffnung sei, daß ernste Anstrengungen von allen gemacht werden, das Nahost-Problem in allen seinen Aspekten mit dem Ziel anzugehen, Ruhe in dem Gebiet zu erhalten und zu einer allumfassenden Regelung zu kommen, wie sie der Sicherheitsrat mit seiner Entschliebung 338(1973) gefordert hat,

1. beschließt

- a) alle betroffenen Parteien aufzufordern, unverzüglich die Entschliebung des Sicherheitsrats 338(1973) zu erfüllen;
- b) das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von einem Jahr, das heißt bis zum 24. Oktober 1976, zu erneuern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Lage und über die Schritte, die zur Erfüllung der Entschliebung des Sicherheitsrats 338(1973) erfolgt sind, vorzulegen;

2. drückt sein Vertrauen darüber aus, daß die Truppe mit einem Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit tätig bleibt.

Abstimmungsergebnis: + 13, — 0, = 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zionismus

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Zionismus. — Entschliebung 3379(XXX) vom 10. November 1975

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschliebung 1904(XVIII) vom 20. November 1963, welche die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung verkündete, und im besonde-

ren an ihre Bestätigung, daß »jede Lehre rassischer Unterscheidung oder Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verdamnwürdig (und) sozial ungerecht und gefährlich« ist, und an ihre ausgesprochene Warnung über »die noch in einigen Teilen der Welt erkennbaren Bekundungen an Diskriminierung aus rassistischen Gründen, von denen einige durch gewisse Regierungen mittels gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger oder anderer Maßnahmen erzwungen sind«.

— in Erinnerung ferner daran, daß die Generalversammlung in ihrer Entschlie-ßung 3151G(XXVIII) vom 14. Dezember 1973 unter anderem die unheilvolle Verbindung zwischen süd-afrikanischem Rassismus und Zionismus verurteilt hat,

— in Kenntnis der Erklärung von Mexiko über die Gleichstellung der Frau und über ihren Beitrag zur Entwicklung und zum Frieden, die auf der Weltkonferenz des Internationalen Frauenjahrs, welche in der Stadt Mexiko vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 stattfand, verkündet wurde und die den Grundsatz bekannt machte, daß »internationale Zusammenarbeit und Frieden fordern die Erlangung der nationalen Befreiung und Unabhängigkeit, die Beseitigung von Kolonialismus und Neokolonialismus, ausländischer Besetzung, Zionismus, Apartheid, rassistischer Diskriminierung in allen ihren Formen sowie die Anerkennung der Würde der Völker und ihr Recht auf Selbstbestimmung«,

— in Kenntnis ferner der Entschlie-ßung 77 (XII), angenommen von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit, welche in Kampala vom 28. Juli bis 1. August 1975 stattfand, die besagt, daß das rassistische Regime im besetzten Palästina und die rassistischen Regime in Zimbabwe (Südrhodesien) und Südafrika einen gleichen imperialistischen Ursprung, indem sie ein Ganzes darstellen, sowie die gleiche rassistische Struktur haben und in ihrer Politik, die auf Unterdrückung der Würde und der Unantastbarkeit des Menschen gerichtet ist, organisch miteinander verbunden sind,

— in Kenntnis ferner der politischen Deklaration und Strategie zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Steigerung der Solidarität und gegenseitigen Unterstützung der Paktfreien Länder, angenommen auf der Konferenz der Außenminister der Paktfreien Staaten, welche in Lima, Peru, vom 25. bis 30. August 1975 stattfand, die auf das schärfste den Zionismus als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verurteilt und die alle Länder aufforderte, dieser rassistischen und imperialistischen Ideologie entgegenzutreten,

1. legt fest, daß Zionismus eine Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung ist.

Abstimmungsergebnis: + 72: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Äquatorial-Guinea, Arabische Emirate, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Burundi, China, Dahome, DDR, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Rwanda, Sao Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sowjetunion, Sri Lanka, Sudan, Südjemen, Syrien, Tansania, Tschad, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Weißrußland, Zypern; — 35: Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Costa Rica, Deutschland (BR), Dänemark, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liberia, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Schweden, Swasiland, Uruguay,

Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik; = 32: Argentinien, Äthiopien, Bhutan, Birma, Bolivien, Botswana, Chile, Ecuador, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Mauritius, Nepal, Obervolta, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zaire. — Rumänien, Spanien und Südafrika nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Palästina

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. Einladung an die Palästinensische Befreiungsorganisation, an den Friedensbemühungen des Nahen Ostens teilzunehmen. — Entschlie-ßung 3375 (XXX) vom 10. November 1975

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung des Tagesordnungspunktes »Die Palästina-Frage«,

— mit Bestätigung ihrer Entschlie-ßung 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, in der sie die unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes anerkannt hat,

— mit der Anerkennung der Notwendigkeit, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erreichen,

— mit dem Glauben, daß die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen eine Voraussetzung für die Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens in dem Gebiet ist,

— mit der Überzeugung, daß die Teilnahme des palästinensischen Volkes für die Bemühungen und Verhandlungen wesentlich ist, die einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zum Ziel haben,

1. ersucht den Sicherheitsrat, die erforderlichen Entschlie-ßungen und Maßnahmen zu erörtern und zu treffen, um das palästinensische Volk in stand zu setzen, seine unveräußerlichen nationalen Rechte gemäß der Entschlie-ßung der Generalversammlung 3236 (XXIX) auszuüben;

2. fordert, die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, einzuladen, gleichberechtigt mit den anderen Parteien in Übereinstimmung mit der Entschlie-ßung 3236 an allen Bemühungen, Verhandlungen und Konferenzen über den Nahen Osten teilzunehmen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten werden;

3. ersucht den Generalsekretär, die Ko-Präsidenten der Friedenskonferenz über den Nahen Osten von der vorliegenden Entschlie-ßung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einladung der Palästinensischen Befreiungsorganisation zwecks Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz wie auch an allen anderen Friedensbemühungen sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über diese Angelegenheit sobald als möglich einen Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 101, — 8: Costa Rica, Deutschland, BR, Großbritannien, Honduras, Israel, Nicaragua, Niederlande, Vereinigte Staaten; = 25: Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bolivien, Dänemark, Dominikanische Republik, El Salvador, Frankreich, Guatemala, Haiti, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Swasiland, Uruguay.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. Einsetzung eines Palästinenausschusses. — Entschlie-ßung 3376 (XXX) vom 10. November 1975

Die Generalversammlung,

— mit Hinweis auf ihre Entschlie-ßung 3236 (XXIX) vom 22. November 1974,

— in Kenntnis des in Dokument A/10265 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Entschlie-ßung,

— in tiefer Sorge darüber, daß noch keine gerechte Lösung der Palästina-Frage erreicht worden ist,

— mit der Erkenntnis, das die Palästina-Frage weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

1. bestätigt ihre Entschlie-ßung 3236 (XXIX) vom 22. November 1974;

2. drückt ihre ernste Sorge darüber aus, daß kein Fortschritt erzielt worden ist hinsichtlich

a) der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte in Palästina durch das palästinensische Volk ohne ausländische Einmischung, einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung sowie des Rechtes auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität und

b) der Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte durch die Palästinenser, zu ihren Heimstätten und zu ihrem Eigentum zurückzukehren, von denen sie verdrängt (displaced) und entwurzelt worden sind;

3. beschließt, einen Ausschuß über die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes einzusetzen (hier weiterhin »Ausschuß« genannt), der aus 20 Personen zu bilden ist;

4. ersucht den Ausschuß, ein Programm der Durchführung zu erörtern und zu empfehlen, bestimmt, das palästinensische Volk in stand zu setzen, die in den Paragraphen 1 und 2 der Entschlie-ßung 3236 (XXIX) anerkannten Rechte auszuüben, und bei der Formulierung seiner Empfehlungen für die Durchführung dieses Programms alle Befugnisse zu berücksichtigen, welche die Charta den Hauptorganen der Vereinten Nationen zuerkannt hat;

5. ermächtigt den Ausschuß in Ausführung seines Auftrags, zu allen Staaten und zwischenstaatlichen regionalen Organisationen sowie zur Palästinensischen Befreiungsorganisation Verbindungen herzustellen sowie Anregungen und Vorschläge von ihnen entgegenzunehmen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß alle für die Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

7. ersucht den Ausschuß, bis spätestens 1. Juni 1976 seinen Bericht und seine Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht dem Sicherheitsrat zuzuleiten;

8. ersucht den Sicherheitsrat, sobald als möglich nach dem 1. Juni 1976, die Frage der Ausübung der in den Paragraphen 1 und 2 der Entschlie-ßung der Generalversammlung 3236 (XXIX) anerkannten unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk zu erörtern;

9. ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß über die Maßnahmen zu unterrichten, die der Sicherheitsrat gemäß des vorstehenden Paragraphen getroffen hat;

10. ermächtigt den Ausschuß, die vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen zu erörtern und der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung einen Bericht mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen zu unterbreiten;

11. beschließt, den Punkt »Die Palästina-Frage« in die vorläufige Tagesordnung ihrer einunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 93, — 18: Belgien, Costa Rica, Deutschland, BR, Dänemark, El Salvador, Fidschi-Inseln, Großbritannien, Haiti, Honduras, Island, Israel, Kanada, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Swasiland, Vereinigte Staaten; = 27: Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Bolivien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Gabun, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Malawi, Neuseeland, Österreich, Paraguay, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Uruguay.